

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 50

Artikel: Das Basler Kino-Gesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Basler Kino-Gesetz.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I. Ständige Kinematographentheater.

A. Besondere Bauvorschriften.

§ 1. Für Gebäude, in denen ständige Kinematographentheater eingerichtet werden, gelten neben den Bestimmungen des Hochbautengesetzes die nachstehenden besonderen Bauvorschriften. Die Baupolizei holt vor der Erteilung der Baubewilligung das Einverständnis des Polizeiinspektorates über das eingereichte Baubegehren ein.

§ 2. Zu kinematographischen Vorstellungen dürfen nur Erdgeschossräumlichkeiten verwendet werden, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften für Versammlungslokale feuersicher erstellt und mit den erforderlichen Ausgangstüren versehen sind.

Diese Räumlichkeiten sollen massive Umfassungsmauern haben. Befinden sich darüber bewohnte Räume, so müssen auch die Decken massiv erstellt werden; andernfalls ist für die Decken feuersicherer Verputz zulässig.

Innere Wände müssen massiv sein oder feuersicher verputzt werden.

Galerien und dazu führende Treppen sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Treppen, welche zu Wohnungen führen, müssen durch Brandmauern vom Kinematographenraum abgetrennt werden.

Der Zuschauerraum und der Apparatenraum müssen mit den zu Feuerlöschzwecken nötigen Wasserleitungen und sonstigen Einrichtungen versehen sein.

§ 3. Das Vorstellungslokal soll eine Höhe von mindestens 3 m 80 cm haben; werden Galerien eingebaut, so ist diese Höhe vom Fussboden des Saales zum Fussboden der Galerien zu messen; von den Galerien zur Decke muss die Höhe noch mindestens 2 m 50 cm betragen.

Die Benutzung übereinanderliegender Galerien als Zuschauerraum ist unzulässig.

Bestehende Theater, welche den allgemeinen feuerpolizeilichen Verordnungen entsprechen, können zu kinematographischen Vorführungen benützt werden, wenn der Apparatenraum den Vorschriften dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnung entspricht.

§ 4. Jedes Lokal soll ohne Rücksicht auf seinen Fassungsraum wenigstens zwei sich gegenüberliegende, ins Freie führende Ausgänge von je 1,5 m Minimalbreite haben; je nach dem Fassungsvermögen werden überdies von der Baupolizei weitere Ausgänge von Fall zu Fall vorgeschrieben.

Die Fussböden in den Gängen des Zuschauerraumes dürfen keine Stufen enthalten; Niveauunterschiede müssen durch Rampen ausgeglichen werden.

§ 5. Der Apparatenraum soll sich in der Regel ausserhalb des Zuschauerraumes und gegenüber dem Hauptaussgang befinden; er soll ganz aus feuersicherem Material gebaut und so solid sein, dass er einem plötzlich auftretenden Luftdruck genügend Widerstand leistet.

Seine Bodenfläche muss mindestens 2,5 auf 2,5 m und seine Höhe mindestens 2,5 m betragen.

Ist der Apparatenraum im Zuschauerraum eingebaut, so soll er durch eine Tür mit einem besonderen Vorraum von mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche in Verbindung stehen. Auch dieser Vorraum muss ganz aus feuersicherem Material bestehen.

Türen aus dem Apparatenraum oder aus dem Vorraum nach dem Treppenhaus oder nach bewohnten Räumen sind nicht statthaft.

Erhöht liegende Apparatenräume müssen eine nicht zu steile, massive, mit Geländer versehene Zugangstreppe von mindestens 65 cm Breite haben.

Mit dem Zuschauerraum darf der Apparatenraum nur durch eine Projektionsöffnung und eine Beobachtungsöffnung direkt verbunden sein.

§ 6. Der Zuschauer- und der Apparatenraum müssen ausreichende und von einander unabhängige Lüftungsanlagen besitzen.

§ 7. Kabinen für den Billetverkauf müssen mindestens 3 Kubikmeter Luftinhalt haben; ihre Bodenfläche darf nicht unter 1 Quadratmeter betragen; sie müssen heizbar sein.

§ 8. Die Geräuschräume müssen mindestens 6 Kubikmeter Luftinhalt haben und allen Anforderungen der Feuersicherheit entsprechen.

§ 9. Die §§ 2—8 dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. Auf alle Gebäude und Gebäudeteile, die neu erstellt werden; 2. auf bestehende Gebäude und Gebäudeteile, die in irgend einer Hinsicht gefahrdrohend sind; 3. bei bestehenden Gebäuden, an welchen eine eingreifende Reparatur oder Aenderung vorgenommen wird, auf die von diesen Arbeiten betroffenen und je nach ihrer Bedeutung auch auf die übrigen Bauteile.

B. Betriebsbewilligung.

§ 10. Wer ein Kinematographentheater eröffnen oder betreiben will, bedarf hierzu einer polizeilichen Bewilligung. Diese wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch das Polizeidepartement erteilt.

§ 11. Die Bewilligung wird nur für Lokalitäten erteilt, die den besondern Bauvorschriften dieses Gesetzes (Abschnitt A) und der Verordnung über die innere Einrichtung von Kinematographentheatern entsprechen.

§ 12. Die Bewilligung ist zu verweigern: 1. für Gebäude, deren obere Stockwerke grössern Menschenmengen zum Aufenthalt dienen, oder in denen grosse oder feuergefährliche Betriebe, Warenhäuser und dergleichen untergebracht sind; 2. für Gebäude, in denen sich Schul-

lokale befinden; 3. für Gebäude in unmittelbarer Nähe von Schulhäusern und Krankenanstalten.

Der Entscheid darüber, ob für ein Gebäude nach seiner Lage oder der beabsichtigten Verwendung die Bewilligung ausgeschlossen sei, kann bei Einreichung des Baubehrens angerufen werden. Erklärt das Polizeidepartement die Bewilligung für zulässig, so ist es an seinen Entscheid gebunden, wenn mit der Bauausführung innert einem halben Jahr von dessen Mitteilung an begonnen worden ist und wenn nicht inzwischen die Bestimmung des Gebäudes gewechselt hat.

§ 13. Die Bewilligung zum Betrieb eines ständigen Kinematographentheaters wird nur an Personen erteilt,

die gut beleumdet sind und im Kanton Domizil verzeigen.

Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben dem Polizeidepartement einen oder mehrere verantwortliche Geschäftsleiter zu bezeichnen; diese müssen den in Absatz 1 gestellten Anforderungen genügen.

§ 14. Im Falle wiederholter oder schwerer Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Polizeidepartementes dem Inhaber oder dem Leiter eines Kinematographentheaters die Betriebs-Bewilligung entziehen. Ein Entzug kann auch erfolgen, wenn die in § 12, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verhältnisse während des Betriebes eintreten. (Schluss folgt.)

Film-Besprechungen = Scenarios.

„Eine eigensinnige Frau“

Nach der berühmten Posse von Léon Gandillot.

Ueber 1000 Mal in Paris aufgeführt.

(Pathé frères, Zürich)

Wir haben hier eines jener erfolgreichen Stücke, die man, wenn man sie einmal gesehen hat, immer wieder gerne sieht. In denen es von Geist, Kraft und Frohsinn sprüht und die von einer Gruppe talentierter Künstler, die sich gegenseitig an Feuer zu übertreffen suchen, dargestellt werden.

Alfred Leblond, Börsenspekulant, hat am heutigen Tage Fräulein Cécilie Chalumeau geheiratet. Diese Heirat hat den Vater Chalumeau aufs Höchste entzückt, dagegen Frau Chalumeau in Verzweiflung und den Paten, den Kommandanten Bosquillard, aus der Fassung gebracht.

„Natürlich“, ruft Frau Chalumeau, „Sie haben das Melissewasser vergessen“ und während sie in banger Sorge die letzten Vorbereitungen zur Hochzeitsreise überwacht, zeigt Herr Chalumeau dem Herrn Abrancantès, einem spanischen Neurasteniker, seine Wohnung, die er vermieten will, weil sie für ihn zu gross geworden ist. Eine Modistin erscheint und trifft mit Alfred Leblond zusammen. Ein doppelter Schrei ertönt: „Rosita“, „Alfred“.

Dieses gegenseitige Wiedererkennen behagt dem jungen Ehegatten keineswegs, der einen Skandal vermeiden möchte. Rosita ist aber ein gutmütiges Mädchen und hört die Nachricht von seiner Verheiratung mit Ruhe an. „Umarme mich noch ein letztes Mal“, fleht sie. Und die junge Cécilie kommt gerade dazu.

„Er hat die Modistin umarmt“, sagt sie in grösster Verzweiflung zu ihrem Vater und zu ihrem Paten, die soeben eintreten. Aber da kommt auch die immer weinende Frau Chalumeau. Vor ihr muss man den Seitensprung ihres Schwiegersohnes um jeden Preis verbergen.

„Kein Wort zur Mama, sie könnte daran sterben“, haucht Cécilie, die inzwischen im Reisekleid wiedererscheint.

„Es ist nur meiner Mutter wegen“, sagt sie würdevoll zu Alfred. Aber als Alfred bei ihrer Ankunft in der Schweiz „Ein Zimmer“ bestellt, beeilt sich Cécilie zu verbessern „Zwei Zimmer“. Zwei Tage lang sucht Alfred vergebens ihre Gunst wieder zu erhalten und in höchster Glückseligkeit befiehlt er „Einen Wagen“. Während sich seine junge Frau ankleidet, empfindet er das Bedürfnis, seine Freude aller Welt mitzuteilen, und in seinem Glücke umarmt er das Zimmermädchen. Diese hervorgerufene Wirkung ist direkt verheerend. Jetzt ist seine Frau von neuem empört.

Abrancantès, der spanische Neurasteniker, der sich Chalumeaus Wohnung in Paris angesehen hatte, bemerkte bei dieser Gelegenheit die Modistin Fräulein Rosita. Nach dem Verlassen der Wohnung hatte er draussen auf sie gewartet und ihr vorgeschlagen, mit ihm eine Reise zu machen. Der Zufall will es, dass ihre Reise sie gerade in die Schweiz und just in dasselbe Hotel führt, wo das junge Ehepaar Leblond abgestiegen ist. In dem Augenblicke, als Cécilie der Bitte ihres Gatten: „Verzeihe mir, damit du nicht den Tod deiner armen Mutter herbeiführst“, nachgibt, und als dieser sich berechtigt glaubt, von neuem einen Wagen zu betellen, stehen sich Alfred und Rosita gegenüber. „Er hat seine Modistin hierher kommen lassen“, ruft Cécilie mit Entsetzen. Und Herr und Frau Chalumeau, welche dem Wunsche, ihr Töchterchen wiederzusehen, nicht haben widerstehen können, kommen gerade zur rechten Zeit an, um sie in ihre Arme zu schliessen. Diesmal bedeutet es die Scheidung. Alfred, welcher jetzt ebenfalls genug hat, schlägt Rosita vor, sie nach Paris zurückzubegleiten, und beide reisen dahin ab.

Jetzt handelt es sich nur noch darum, die Angelegenheit zu einem guten Ende zu bringen. Alle Chalumeaus kehren zu diesem Behufe nach Paris zurück. Aber als Alfred die Schweiz verlassen hatte, empfindet er schmerzliches Bedauern und schwere Gewissensbisse. Er zieht sich von Rosita zurück, geht nach Hause und schreibt an